

Industrie-Verlag und Druckerei Akt.-Ges. in Düsseldorf. —
Abchluß am 31. Dezember 1926.

Besitz.		RM	₰
Eigene Aktien		1 000 000	—
Gebäude und Grundstücke Worringer Straße		169 050	—
Neubau Pressehaus		2 875 862	77
Maschinen		113 300	—
Inventar		224 852	17
Vorräte		236 624	17
Debitoren		1 172 421	93
Kasse, Postcheck, Banken		28 147	62
Verlagskonto		410 000	—
Sa.		6 230 258	66

Schulden.		RM	₰
Aktienkapital		2 000 000	—
Hypothekenschulden Worringer Straße		28 750	—
Neubaubeleiung		500 000	—
Darlehen		3 125 000	—
Kreditoren in laufender Rechnung		534 074	28
Gewinn- und Verlustrechnung		42 434	38
Sa.		6 230 258	66

Gewinn- und Verlustrechnung.		RM	₰
Soll			
Unkosten		2 882 900	77
Bilanzrechnung		42 434	38
Sa.		2 925 335	15
Haben.			
Gewinnvortrag		981	17
Einnahmen		2 924 353	98
Sa.		2 925 335	15

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 171 vom 25. Juli 1927.)

Beilegung des Bedienungstreits an Offset- und Tiefdruckmaschinen in der Schweiz. — Nach jahrelangem, mitunter äußerst heftigem Streit, wer zur Bedienung an Offset- und Tiefdruckmaschinen als berechtigt anzusehen ist (Buchdrucker oder Steindrucker), ist endlich eine Einigung erfolgt. Die dieser Einigung zugrunde liegende Vereinbarung wurde zwischen dem Schweizerischen Buchdruckerverein und dem Verein schweizerischer Lithographienbesitzer auf Arbeitgeberseite, sowie dem Schweizerischen Typographenbund und dem Schweizerischen Lithographenbund auf Arbeitnehmerseite abgeschlossen. Die Vereinbarung besagt, daß für die Bedienung der Tiefdruck- und Offsetmaschinen sowohl vertragstreue Maschinenmeister des Lithographiegewerbes wie auch des Buchdruckgewerbes zuständig sind. Die beiden Arbeitgeberorganisationen haben sich verpflichtet, längstens innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung je einen Preistarif für Offset- und Tiefdruck aufzustellen und diese Tarife für alle Mitglieder als verbindlich zu erklären. Bei der Durchführung dieser Tarife haben sich beide Vereine nötigenfalls gegenseitig zu unterstützen. Der Verein schweizerischer Lithographienbesitzer und der Schweizerische Typographenbund haben das Bedienungsabkommen bereits offiziell anerkannt. Ein jahrelanger bitterer Streit ist damit zu einem vernünftigen Abschluß gebracht worden, der hoffentlich nunmehr auch in Deutschland nicht lange mehr auf sich warten läßt. In Deutschland existiert bereits ein Offset-Preistarif.

Eine Novelle zum Gemeindebücherei-Gesetz in der Tschechoslowakischen Republik. — Die Tschechoslowakische Republik besitzt bekanntlich seit 1919 ein Gesetz, wonach jede Gemeinde zur Errichtung einer Gemeindebücherei verpflichtet ist, deren Umfang im Verhältnis zur Einwohnerzahl steht. Die Durchführung des Gesetzes hat die Erfahrung ergeben, daß ärmere Gemeinden oft nicht in der Lage sind, den durch das Gesetz gegebenen Verpflichtungen nachzukommen. Das Unterrichtsministerium hat nun eine Novelle zu diesem Gesetz ausgearbeitet, die speziell den Sach- und Personalaufwand der Gemeinden für die Bücherei regelt, resp. seine finanzielle Deckung. Es ist in dieser Novelle die Möglichkeit einer Beitragsleistung durch den Staat vorgesehen, damit auch in den finanziell schwächsten Gemeinden die kulturelle Absicht des Gesetzes verwirklicht werden kann.
C. M.

Gestohlene Bücher. — In der Zeit vom März bis Juli d. J. sind aus dem Wartezimmer einer Ärztin in Leipzig folgende Werke gestohlen worden: Mering-Kreihl, Innere Medizin, 12. Aufl., 1919; Fehr, Kinderheilkunde, 6. Aufl., 1920; Stöckel, Geburtshilfe, 2. Aufl., 1923, und Müller-Seysfert, Taschenbuch der mediz.-Klin. Diagnostik,

20. Aufl., 1918. Sollten diese Bücher im Antiquariat angeboten worden sein, so wird Mitteilung an die Kriminalabteilung Leipzig unter Kr. R. XII 1855/27 erbeten.

Aufgehobene Beschlagnahme. — Die Strafkammer in Lüneburg hat durch Beschluß vom 17. Juli 1927 den Beschluß des Amtsgerichts in Winsen a. d. Luhe vom 7. Juli 1927 über die Beschlagnahme des Buches »Nachtzeit als Verbrechen«, erschienen im Verlag von Robert Laurer in Gestorf, aufgehoben. Sämtliche Polizeiverwaltungen, die derartige Bücher beschlagnahmt haben, werden aufgefordert, die beschlagnahmten Bücher gegen Quittung demjenigen zurückzugeben, bei dem sie beschlagnahmt sind. 3 3 717/27.

Lüneburg, den 27. Juli 1927.

Die Staatsanwaltschaft.
(Deutsches Jahrbuch Nr. 8554 vom 1. August 1927.)

Verkehrsnachrichten.

Die am 1. August eingetretenen Neuerungen im Postverkehr und ihre Auswirkung auf den Buchhandel. — Als für den Buchhandel besonders wichtig, seien zuerst die Bücherzettel genannt. Die Vorschriften über Bücherzettel sind nicht geändert; es gelten die Bestimmungen, die ausführlich im Börsenblatt Nr. 168 vom 21. Juli Seite 911 veröffentlicht sind, und die wir nachstehend kurz wiederholen:

Es ist zugelassen, bei Bücher- und Sammelbestellungen für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Bilder und Noten die bestellten oder angebotenen Werke handschriftlich, mit der Schreibmaschine, mit Stempel, im Durchdruck oder Pausverfahren zu bezeichnen. Hierzu gehört Zahl der Stücke, Name des Verfassers, Titel, Ausgabe.

Ferner ist es gestattet, Stellen des Druckes zu streichen, Worte oder Teile des Druckes durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen. Ziffern an offen gelassene Stellen des gedruckten Wortlautes nachzutragen, z. B. die Bestellbuchnummer.

Weiter dürfen sonstige Änderungen im Wortlaut und Nachtragungen an beliebiger Stelle vorgenommen werden. Diese Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als 5 Worte umfassen und müssen in leicht erkennbarem, sachlichen Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen, z. B. Preisangaben, Angaben über den Einband, die Beschaffenheit usw.

Wenn diese Vorschriften eingehalten werden, unterliegen Bücherzettel, wenn sie offen in Form einfacher Karten oder auch mit anhängender Antwortkarte versandt werden, der ermäßigten Gebühr von 3 Pfennig; werden sie unter Umschlag versandt, der Gebühr von 5 Pfennig (bis 50 g schwer).

Drucksachen. Offen versandte Drucksachen in Form einfacher Karten, auch mit anhängender Antwortkarte, unterliegen der ermäßigten Gebühr von 3 Pfennig.

Die Trennung der Drucksachen in Voll- und Teildrucksachen ist aufgehoben. Die bisher nur für Teildrucksachen zugelassenen Änderungen und Ergänzungen dürfen bei allen Drucksachen, auch bei den offen versandten Karten, vorgenommen werden.

Es ist bei allen Drucksachen gestattet, handschriftlich, mit der Schreibmaschine, mit Stempel, im Durchdruck- oder Pausverfahren

1. eine innere mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift anzugeben sowie in gleicher Weise Absendungsstag, Firma, Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders, seine Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel sowie sein Postcheck- und Bankkonto und sonstige geschäftliche Merk- und Kennworte nachzutragen oder zu ändern;
2. offensichtliche Druckfehler zu berichtigen;
3. Stellen des Druckes zu streichen, Worte oder Teile des Druckes durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
4. Ziffern an offen gelassene Stellen des gedruckten Wortlautes nachzutragen;
5. Ziffern zu ändern;
6. sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen. Diese Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als 5 Worte umfassen und müssen in leicht erkennbarem, sachlichen Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen.

Durch die Änderungen und Zusätze dürfen keine Mitteilungen in verabredeter Sprache entstehen.

